



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Finanzen

Ramon Kissling, M.A. HSG
Abteilungsleiter

Kontakt:
Joël Mingot, lic. oec.
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 49
joel.mingot@gd.zh.ch

An die Gemeinden des Kantons Zürich

21. November 2023

Prämienübernahmen und Prämienverbilligung durch die Gemeinden: Abrechnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 56 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) vom 25. März 2020 erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nach altem Recht erfolgt über die ZLEL-Applikation. Für Gemeinden, welche im Zeitraum 2014 - 2017 die ZUSO-Applikation verwendeten, sind alle rückwirkenden Prämienverbilligungsanteile für das Leistungsjahr 2017 oder früher über ZLEL zu melden. Die Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses sind auch über ZLEL zu melden. Korrekturbeträge aus der vorjährigen KVG-Revision werden allgemein über ZLEL gemeldet.

In der Beilage erhalten Sie die zu verwendenden Abrechnungs- und Statistikformulare sowie einen Leitfaden pro Bereich.

1. Unterlagen für die Abrechnung 2023 und die Statistiken

Im Bereich der **Zusatzleistungen** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">ZUSO-Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2017 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision erfolgen über die ZLEL-Applikationübrige Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2013 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision erfolgen über die ZLEL-Applikationalle Gemeinden: Meldungen der Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses erfolgen über die ZLEL-Applikation	Die Gemeinde verteilt intern den Leitfaden wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Leiter/in der ZusatzleistungenSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Statistiken	<ul style="list-style-type: none">Personen- u. Haushaltstatistiken entfallen	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2023 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen.Kontenplan	





Im Bereich der **Sozialhilfe** erhalten Sie folgende Unterlagen

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2023 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2022 bereits eingetragen ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Fürsorgesekretär/inSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Statistik	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2023Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2023	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2023 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innenKontenplan	

Im Bereich der **Verlustscheine** erhalten Sie folgende Unterlagen:

Was	Dokument	Verteiler
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">Formular zur Meldung der Erlöse 2023 aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Die Gesundheitsdirektion hat wie im Vorjahr für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2022 bereits eingetragen ist.	Die Gemeinde verteilt intern sämtliche Dokumente wie folgt: <ul style="list-style-type: none">Verantwortliche Person für VerlustscheineSozialvorsteher/inFinanzverwalter/inFür die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle
Durchführung	<ul style="list-style-type: none">Leitfaden zur Abrechnung 2023 der Erlöse aus der Bewirtschaftung von VerlustscheinenKontenplan	

Hilfsdatei für kleinere Gemeinden bei der Abrechnung und Statistik (Sozialhilfebeziehe)

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf der verdeckten Internet-Seite https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankensversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html

(oder über die URL-Kurzadresse [zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden](https://www.zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden)) eine Excel-Hilfsdatei zur Berechnung der Personen- und Haushaltstatistiken im Bereich der Prämienübernahme für Sozialhilfe Beziehe zum Herunterladen an.



Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen *	11. Dezember 2023
Prämienübernahme für Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine	29. Februar 2024

* über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Papierformulare müssen der **Gesundheitsdirektion, Herrn J. Mingot, Abteilung Finanzen, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich**, eingereicht werden.

In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festgestellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2023. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestellten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm zwecks der internen und externen Kontrolle wird ab dem 22. Dezember 2023 auf folgender verdeckten Internet-Seite:

https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse [zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden](https://www.zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden)) abrufbar sein.

2. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

3. Revision

3.1 Obligatorisches Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion

Aufgrund der Qualitätssicherung werden alle Prüfhandlungen im Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion als obligatorisch erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt die erforderliche Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm fest.

3.2. Mindestinhalt vom Revisionsbericht

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wir ab dem 12. Januar 2024 auf folgender Internet-Adresse zur Verfügung stellen:

https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse [zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden](https://www.zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden)).



Die Formulierungen der Prüfbestätigungen gemäss der massgebenden Notiz „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2023“ müssen **unverändert und vollständig** übernommen werden.

3.3. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

3.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 145 – 146 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, wobei § 145 Abs. 3 keine Anwendung findet (vgl. § 56 Abs. 2 VEG KVG)). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht

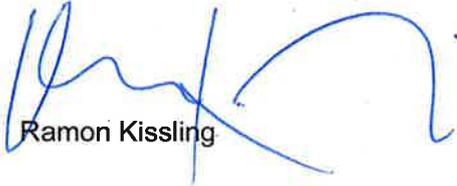
Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt über 400 Mio. Franken für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sistierung der Rückerstattung bis zur Nachreichung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 56 Abs. 4 VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2023 ein.

3.6. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2024

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2024 der Gesundheitsdirektion einreichen. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2024 eingetroffen sein.



Freundliche Grüsse



Ramon Kissling

Beilagen: erwähnt

Kopien an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH)